



Stadt
LANGENBURG
LUFTKURORT

Amtsblatt

Herausgeber: Bürgermeisteramt
Tel. 0 79 05 91 02-0, post@langenbourg.de
Verantwortlich: Bürgermeisterin Petra Weber

Jahrgang 2026
Nummer 4

Mittwoch, den 21. Januar 2026

TÜV-Prüfer vor Ort: Zugmaschinenaktion 2026

Im Winter sind die Schlepper dran. Wir planen im kommenden Winter wieder eine „Schlepperaktion“ vor Ort in Ihrer Gemeinde. Dabei begutachtet der TÜV-Prüfer:

- alle landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie
- Pkw-Anhänger ohne Bremse, deren Hauptuntersuchung fällig ist.

Sie brauchen sich nicht extra anzumelden, sondern kommen einfach mit Ihren Fahrzeugen direkt zum „Prüfplatz“.

Der Prüftermin in Ihrer Gemeinde:

Bächlingen (vor der Kelter)

Mittwoch, 28.1.2026, 10.30 – 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie wie gewohnt Ihren Fahrzeugschein/Zulassungsteil I zur Prüfung mit!

TÜV SÜD Auto Service GmbH
TSC Crailsheim

Fürsten, Grafen, Edelherren

Eine turbulente Zeitreise durch 800 Jahre Langenburg

erzählt von Axel Dittrich

Passend zum Stadtjubiläum geleitet Sie Axel Dittrich in seiner gewohnt fundierten Art durch die Höhen und Tiefen der Geschichte: Wie kam Langenburg an die Hohenloher und wie formten die Herrscher die Geschehnisse der kleinen Stadt, die manchmal verschlafen scheint und doch ein wichtiges Rädchen im Uhrwerk der Geschichte ist? Bau- und Feldherren, schillernde Barockfürsten, Kreuzritter und Diplomaten brachte das Haus Hohenlohe hervor. Kreuzzüge, untergehende Reiche und weitverzweigte Netzwerke prägten ihre Geschichte. Sie erwarten spannende Fakten, unterhaltsame Anekdoten und die ganze Fülle Langenburger Geschichte.

Drei verschiedene Termine, jeweils Eintritt 10 Euro, 17.00 Uhr, Torturm Langenburg
Sonntag, 1. Februar 2026
Sonntag, 8. Februar 2026
Sonntag, 15. Februar 2026

Anmeldung über www.vhs-crailsheim-land.de/programm-nach-kommunen/langenburg/kurs/Fuersten-Grafen-Edelherren-800-Jahre-Langenburg/ 25210135LA, unter Tel. 07905/910218 oder bei vhs-langenbourg@t-online.de

Eine Veranstaltung der vhs Langenburg.

FC LANGENBURG
LÄDT IM RAHMEN DES
800-JAHRES-
PROGRAMM EIN ZUM

KINDER- FASCHING

SONNTAG, 01.02.2026 | 14 – 17 UHR

Langenburger Stadthalle
Seestraße 72
74595 Langenburg

**EINTRITT
FREI**

Es erwartet Euch ein
buntes Programm mit viel
Spiel & Spaß 🎉

Für Essen und Getränke
ist reichlich gesorgt!

Veranstaltungskalender

Mittwoch, 21. Januar 2026 ab 17.00 Uhr

Kommunalpolitisches Treffen für jeden im Wibelehäusle bei Francesco, Hauptstr. 2.

Veranstalter: LeNa-Liste

Schnitzelaktion



**Schnitzel (Schwein/Pute) mit Eisbergsalat.
Beilagen: Pommes oder Kartoffelsalat**

Der FC Langenburg
veranstaltet wieder seine
alljährliche Schnitzelaktion.



**08. FEBRUAR 2026
11:30UHR - 14:30UHR**

Anmeldungen sind bis zum 28. Januar 2026 bei Irene Wernau möglich.



0172 3677963

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Seestraße 72 | 74595 Langenburg | Vereinsheim des FC Langenburg

Langenburg putzt sich raus

**eine Aktion der Kirchen, Vereine und Stadt
zur 800-Jahrfeier**



Foto Andreas Schmelz, Langenburg

**Zum Stadtfest putzen wir uns raus – machen Sie mit.
Vereine, Gruppen, Kinder, Jugendliche, Erwachsene**

Samstag, 21. März, 9-12 Uhr

Abschluss bei Vesper und Getränken: Hof Wilfried Bauer, Bächlingen

Auch Einzelpersonen sind sehr willkommen. Bitte melden Sie sich beim

ORGA-Team: Maik Reimann, Tel 0151-11803438 Mail: Maik.reimann77@gmail.com

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung am 22.01.2026 hier: öffentliche Sitzung

Sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat,
hiermit lade ich Sie und die interessierten Einwohner zur nächs-
ten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats ein, welche am
Donnerstag, den 22. Januar 2026

**um 19.00 Uhr im Schulungsraum
des Feuerwehrmagazins Langenburg**

stattfindet.

Tagesordnung:

Freibad

hier: Entscheidung über den Betrieb ab der Saison 2026

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 13.01.2026

1. Bürgerfragestunde

Kein Beschluss.

2. Blutspenderehrung

Kein Beschluss.

3. Schulleitung und Ganztagschule

Kein Beschluss.

4. Freibad

hier: Entscheidung über den Betrieb ab der Saison 2026

1. Die Stadt Langenburg stellt kein Betriebspersonal für das Freibad ein. (einstimmig)
2. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird um eine Ausnahmegenehmigung zum Betrieb des Freibads für das Jahr 2026 durch die Stadt Langenburg angefragt. Voraussetzung für die Anfrage ist, dass der Betrieb und die technische Betreiberverantwortung durch eine Betreiberfirma übernommen werden kann und die Beckenaufsicht durch den Verein Freibadfreunde Langenburg e. V. übernommen wird. Voraussetzung ist außerdem, dass die hierfür anfallenden Kosten durch den Verein gem. zu schließender schriftlicher Vereinbarung zu 100 % gedeckt werden. In der Vereinbarung ist auch die Übernahme der Beckenaufsicht mit dem Ziel der weitestgehenden Minimierung des Haftungsrisikos für die Gemeinde zu definieren (einstimmig).
3. Der Betrieb durch die Stadt Langenburg wird im Fall der Ziffer 2 bis Ende der Badesaison 2026 verlängert (einstimmig).
4. Der Betrieb durch die Stadt Langenburg wird im Fall der Ziffer 2 nach Ende der Badesaison 2026 eingestellt (mit 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt).

Beschlussantrag Stadtrat Großbeil:

Der Betrieb des Freibades durch die Stadt Langenburg wird nach Ablauf der Betriebssaison 2026 fortgesetzt, soweit die dreijährige Wirtschaftsplanung dies zulässt. In diesem Zusammenhang wird auch das zukünftige Betriebskonzept geprüft. Dies erfolgt im letzten Quartal 2026, um eine mögliche Weiterführung in Erwägung zu ziehen (bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen).

5. Die Stadt Langenburg bleibt in weiterer Verhandlung mit dem Verein Freibadfreunde Langenburg e. V. mit dem Ziel, für den Betrieb des Freibades eine zulässige Betriebsform zu finden.

Die Verwaltung lässt sich hierbei juristisch beraten. In einem zweiten Schritt soll ggf. die Freigabe eines jährlichen Zuschusses der Stadt Langenburg zum Freibadbetrieb bei der Kommunalaufsicht beantragt werden (einstimmig).

6. Die Beschlüsse 1 bis 5 werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht gefasst (einstimmig).

5. Satzungen FFW

Der Gemeinderat beschloss einstimmig folgende Satzungen

- I. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung- mit Anlage
- II. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenburg - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS
- III. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Langenburg mit Abteilungen - Feuerwehrsatzung -FwSAbt-

6. Erneuerung Straßenbeleuchtung

Kein Beschluss.

7. Haushaltsplan 2026/Vorberatung

Kein Beschluss.

8. Bausachen

Kein Beschluss.

9. Annahme von Spenden

Kein Beschluss.

10. Verschiedenes

Kein Beschluss.

11. Bekanntgaben

Kein Beschluss.

12. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Kein Beschluss.

Turnusmäßiger Austausch der Wasserzähler in der Gesamtgemeinde Langenburg im Jahr 2026

In den nächsten Wochen werden Mitarbeiter der Firma Holdreich, Sanitärtechnik, Langenburg, im Auftrag des Wasserwerks Langenburg Wasserzähler austauschen, deren Eichzeit 2026 abgelaufen ist (geeicht 2020) oder früher. Die betreffenden Haushalte erhalten hierzu ein Schreiben, in denen Sie darüber informiert werden. Sollten Sie ein Schreiben betreffend des Wasserzählerwechsels in Ihrem Objekt erhalten, bitten wir Sie zeitnah die Absperrventile (Hähne) vor **und** nach dem Wasserzähler zu prüfen. Sollte eines der Ventile nicht schließen, bitten wir Sie, dies von **Ihrem Installateur** reparieren zu lassen. Laut Wasserversorgungssatzung muss der Eigentümer die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses übernehmen.

Stellen Sie bitte sicher, dass der Zählerwechsel reibungslos vorgenommen werden kann. Sollte dies aufgrund der baulichen Voraussetzungen nicht der Fall sein, müssen wir Ihnen die Kosten für die vergebliche Anfahrt des Monteurs in Rechnung stellen. Daher bitten wir Sie um eine umgehende Rückmeldung, wenn Sie feststellen, dass die Absperrventile nicht richtig schließen und der Zählerwechsel nicht erfolgen kann, damit keine Anfahrt durch einen Monteur erfolgt.

Wasserzähler unterliegen der sogenannten Eichfrist und diese verlangt den Austausch der Wasserzähler gegen beglaubigte neue Wasserzähler. Aufgrund der Vielzahl der zu wechselnden Zählern in der Gesamtgemeinde Langenburg ist es **nicht möglich**, alle Kunden persönlich über den Zeitpunkt des Zählerwechsels zu informieren. -

Treffen die Mitarbeiter niemanden an, hinterlassen sie eine Mitteilung, mit der Bitte, sich mit der Fa. Holdreich in Verbindung zu setzen und einen Termin zum Zählerwechsel zu vereinbaren. **Bitte melden Sie sich zeitnah bei Fa. Holdreich und halten Sie den dann vereinbarten Termin ein.**

Um einen reibungslosen Zählerwechsel zu ermöglichen, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass die Messeinrichtung (Wasserzähler) leicht zugänglich ist und entfernen Sie Gegenstände vor dem Zählerplatz, damit der Wechsel schnell und ohne Behinderungen erfolgen kann. **Für den Zählerwechsel entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.** Die Mitarbeiter der Fa. Holdreich besitzen von der Gemeinde Langenburg eine ausgestellte Vollmacht/einen Nachweis, mit der sie sich Ihnen gegenüber ausweisen können. Für den Zählerwechsel müssen wir die Wasserzufuhr unterbrechen. Während dieser Zeit bitten wir Sie darauf zu achten, dass keine Verbrauchsgeräte (Waschmaschine, Spülmaschine, elektrische Durchlauferhitzer etc.) in Betrieb sind und dass die Zapfstellen (z. B. auch Toilettenspülung) geschlossen gehalten werden.

den, da sonst Schäden an den Geräten bzw. der Wasserversorgungsanlage entstehen können. Für solche Schäden können wir keine Haftung übernehmen.

Bitte beachten Sie auch in Ihrem eigenen Interesse folgende Hinweise:

- Veranlassen Sie, dass Sie oder eine von Ihnen berechnigte Person während des Zählerwechsels anwesend ist.
- Kontrollieren Sie nach Einbau des Wasserzählers mehrfach (im Abstand von einigen Tagen) die Dichtheit der Verschraubungen und der Ventile (Sichtkontrolle).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 07905/9102-23 oder persönlich im Rathaus (Petra Fuchs, Zimmer 18, 1. OG) zur Verfügung
Ihr Wasserwerk Langenburg

Freiwillige Feuerwehr Langenburg



**Einladung Jahreshauptversammlung am Freitag, den
13. Februar 2026, um 19.30 Uhr in der Stadthalle
Langenburg**

 Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Langenburg werden alle aktiven Feuerwehrkameraden und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Kameraden der Altersabteilung sehr herzlich eingeladen. Wir bitten um vollzählige Teilnahme in Uniform.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Begrüßung
- Bericht des Kommandanten
- Bericht der Kinderfeuerwehr
- Bericht der Jugendfeuerwehr
- Bericht der Alterskameraden
- Bericht des Kassiers mit Entlastung
- Grußworte der Gäste mit Ehrungen
- Beförderungen
- Verschiedenes

Auf einen zahlreichen Besuch freuen sich
Petra Weber Matthias Fritsch
Bürgermeisterin Kommandant

Anträge zur Tagesordnung können bis 6. Februar 2026 an den Kommandanten gestellt werden.

Einsatzabteilung

Zug- und Gruppenführertraining

Am Dienstag, den 27. Januar 2026 findet um 19.30 Uhr das Zug- und Gruppenführertraining im Feuerwehrmagazin in Langenburg statt.

gez. Matthias Fritsch, Kommandant

Kinderfeuerwehr

Nächster Termin: **Freitag, 23. Januar 2026, 17.30 – 18.30 Uhr.**

Thema: Fahrzeugkunde/Spielzeugtag
Treffpunkt: Magazin Langenburg
unterstützend dabei: Domi und Steffen
gez. Marina Salm und Sarah Wolz

Datum	Thema	Unterstützend dabei
23.01.26	Fahrzeugkunde/Spielzeugtag	Domi + Steffen
06.02.26	Erste Hilfe	Rainer
27.02.26	Atemschutzgeräte basteln	Jamie
13.03.26	Aufgaben der Feuerwehr/ Schnitzeljagd	Jochen + Jamie
27.03.26	Löschmittel-Experimente	Noah + Leon
17.04.26	Teamarbeit/Kameradschaft	Tobi W. + Jonathan
08.05.26	Besuch beim THW/ alternativ Umweltschutz	Luis
22.05.26	Umweltschutz/ alternativ Besuch beim THW	Luis + Jamie

12.06.26	Funken	Luis
26.06.26	Wasserentnahme/Wasserspiele	Tabea + Tobi R.
10.07.26	Hydrantenkontrolle	Dani
24.07.26	Wasserspiele	Lisa + Alina
25.09.26	Leitern/Höhenrettung	Simone
09.10.26	Kürbisse bemalen/schnitzen	Matthias F.
23.10.26	Besuch Feuerwehr Gerabronn	Noah + Leon
06.11.26	Technische Hilfeleistung	Jamie + Luis
20.11.26	Backen + Spielen	Wolfgang Class + Friedrich Rath
11.12.26	Weihnachtsfeier	-



Jugendfeuerwehr

Unsere nächste Übung findet am **Samstag, 24. Januar 2026**, statt.

Treffpunkt: **13.30 Uhr** am Magazin in Langenburg in Uniform.

gez. Matthias Großeibl, Jugendwart

Stadt Langenburg

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Langenburg mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 13.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Langenburg, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Langenburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendabteilung
 4. der Kinderabteilung

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 10 Abs. 2.13 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuer-sicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit (mind. 10 Jahre) bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
 8. besondere Fähigkeiten und Kenntnisse haben (z.B. Fachberater, KIT-Mitglieder) und dadurch Dienstleistungen für die Feuerwehr vollbringen und im normalen Feuerwehrdienst nicht erbracht oder gelehrt werden können. Diese Personen haben die Möglichkeit, in die Feuerwehr als Mitglied aufgenommen zu werden, ohne dass die Voraussetzungen der Grundausbildung etc. durchlaufen werden müssen. Eine letztendliche Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister oder Kommandanten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Kommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Dazu gehört auch die Einhaltung der 11-stündigen Ruhezeit zwischen Einsätzen und Arbeitsbeginn.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als eine Woche dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf schriftlichen Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung führt den Namen „Jugendfeuerwehr Langenburg“. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Jugendwart.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.

§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung führt den Namen „Kinderfeuerwehr Langenburg“. Die Kinderabteilung besteht aus einer Kindergruppe für die Gesamtgemeinde.
- (2) In die Kinderabteilung können Personen zwischen dem vollendeten 4. Lebensjahr und dem vollendeten 10. Lebensjahr als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei den Verantwortlichen für die Kinderabteilung beantragt werden. Soll eine Aufnahme versagt werden, entscheidet der Feuerwehrausschuss. Die Verantwortlichen für die Kinderabteilung können Ausnahmen vom Mindestalter zulassen.
- (3) Die Zugehörigkeit eines Mitglieds der Kinderabteilung endet, wenn
 - a) es in die Jugendabteilung aufgenommen wird,

- b) es aus der Kinderabteilung austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) es aus der Kinderabteilung entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Kinderabteilung hat der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auszusprechen.
- (5) Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Kinderabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Es ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, den Verantwortlichen für die Kinderabteilung und den anderen in der Kinderabteilung eingesetzten Betreuern Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (6) Der Feuerwehrausschuss bestimmt die Verantwortlichen für die Kinderabteilung. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Kinderabteilung beauftragen.
- (7) Die Kinderabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten/stv. Kommandanten die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant
2. Leiter der Altersabteilung, der Jugendabteilung und ein Verantwortlicher für die Kinderabteilung
3. Feuerwehrausschuss
4. Hauptversammlung

§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann binnen einer

Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder hauptberuflich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit seiner Stellvertreter der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Kommandanten (§ 10 Nr. 2) werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Feuerwehrversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die stellvertretenden Kommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Kommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden von den stellvertretenden Kommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten

auf Vorschlag der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und dessen Vertreter sowie die Kassenprüfer (können der Einsatzabteilung und der Altersabteilung angehören) werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 7 auf fünf Jahre in einer Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Leiter der Jugendabteilung,
 - ein Verantwortlicher der Kinderabteilung,
 - der Schriftführer und
 - der Kassenverwalter.
- (3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen. Die Ausschussmitgliedssitze verteilen sich wie folgt:
- | | |
|---------|------------------------------|
| 3 Sitze | Langenburg |
| 1 Sitz | Oberregenbach/Unterregenbach |
| 2 Sitze | Bächlingen |
| 1 Sitz | Nesselbach |

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
- Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Abs. 7.
- (6) Für die Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Altersabteilung, der Jugendabteilung und der Kinderabteilung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten

geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

- Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FWG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Onlineabstimmung bzw. -wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei der Altersabteilung und der Jugendabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.
- (9) In begründeten Fällen können die Wahlen des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter per Briefwahl durchgeführt werden. Die Briefwahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Feuerwehr (bei Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter) bzw. den Angehörigen der Einsatzabteilungen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Feuerwehr (bei Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter) bzw. Mitglied der jeweiligen Einsatzabteilung sind. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszubilden. Der Wähler hat im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bis spätestens 16.00 Uhr am Wahltag für Wahlen der Gesamteinsatzabteilung beim Bürgermeisteramt und Wahlen der weiteren Abteilungen bei der jeweiligen Ortsverwaltung eingehen.

Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung. Die Briefwahlen leitet der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Beauftragter. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmauszählung zum festgelegten Termin vornehmen. Die Stimmauszählung ist öffentlich. Der Zeitpunkt der Auszählung ist den Wahlberechtigten mit dem Wahlanschreiben bekannt zu gegeben. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter, kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadt Langenburg erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einsprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant tritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Hauptversammlung vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.12.2021 und die 1. Änderung vom 28.06.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, 13.01.2026

Petra Weber
Bürgermeisterin

Landkreis: Schwäbisch Hall

Stadt: Langenburg

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung –

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg am 13. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für Feuerwehrsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,- Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die Entschädigungszeit um 1 Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und notwendige Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag folgende Aufwandsentschädigung ersetzt. Siehe Anlage 1
- (2) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus

- Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------------|
| Feuerwehrkommandant | 1200,- Euro |
| stv. Feuerwehrkommandant | 600,- Euro |
| stv. Feuerwehrkommandant | 600,- Euro |
| Leiter der Alterskameraden | 150,- Euro |
| Jugendfeuerwehr | 600,- Euro |
| Betreuer Kinderfeuerwehr | 150,- Euro |
| stv. Betreuer Kinderfeuerwehr | 150 Euro |
| Gerätewart Langenburg | 480,- Euro |
| Gerätewart Atemschutz | 200,- Euro |
| Gerätewart Bächlingen/Nesselbach | 480,- Euro |
| Daten-/Sybosbeauftragte | 150,- Euro |
| Kassier | 150,- Euro |
| Schriftführer | 150,- Euro |
| Kameradschaftskasse: pro aktives Feuerwehrmitglied einschl. Jugendfeuerwehr | 26,- Euro |
- (2) Für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule ist nach dem Feuerwehrgesetz der Lohnausfall zu ersetzen. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis des Lohnausfalls erbringen können, beträgt die Entschädigung 200,- Euro/Tag.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 2 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 17,00 Euro/Stunde.

§ 5 Entschädigung für Führerschein
Im Falle einer 5-jährigen Verpflichtung übernimmt die Stadt Langenburg die Führerscheinkosten der Klasse C1 (Differenzbetrag zwischen der Klasse B und C1) einschließlich der Kosten für ärztliche Untersuchungen bzw. für die Verlängerung ab 50 Jahren. Voraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung des Maschinistenlehrgangs und die Aufnahme in den Bedarfsplan. Privat erworbene Führerscheine von Feuerwehrangehörigen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden nicht bezuschusst.

- § 6 Inkrafttreten**
- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17. Juli 2018 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Langenburg, den 13. Januar 2026
gez. Petra Weber
Bürgermeisterin

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung –

- 1) **Grundausbildungslehrgang (70 Std.)** 140,- Euro
- Pauschalbetrag für Lehrgänge (inkl. Verpflegung)
 - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugel. Kfz)

- 2) **Truppführerlehrgang (35 Std.)** 70,- Euro
- Pauschalbetrag für Lehrgänge (inkl. Verpflegung)
 - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugel. Kfz)
- 3) **Maschinistenlehrgang (35 Std.)** 70,- Euro
- Pauschalbetrag für Lehrgänge (inkl. Verpflegung)
 - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugel. Kfz)
- 4) **Funkerlehrgang (20 Std.)** 40,- Euro
- Pauschalbetrag für Lehrgänge (inkl. Verpflegung)
 - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugel. Kfz)
- 5) **Atemschutzgeräteträgerlehrgang (20 Std.)** 60,- Euro
- Pauschalbetrag für Lehrgänge (inkl. Verpflegung)
 - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugel. Kfz)
- 6) **sonstige Lehrgänge** 30,- Euro
- 7) **Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)** 60,- Euro
- Pauschalbetrag für Lehrgänge (inkl. Verpflegung)
 - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugel. Kfz)
- 8) **Entschädigung an die Kameradschaftskasse** 15,- Euro
- pro Feuerwehrmann einschließlich Jugendfeuerwehr
- 9) **Zusatzleistungen** 20,- Euro
- bei Jahreshauptversammlung
- 10) **Entschädigung/Anerkennung** 40,- Euro
- für die erfolgreiche Ablegung bei Feuerwehrleistungsabzeichen im Wert von
- 11) **Entschädigung der Feuerwehrangehörigen** mind. 17,- Euro
- bei Einsätzen und Sicherheitswachdiensten je Feuerwehrangehöriger und Stunde bei Tag und Nacht. Die erste Stunde wird immer voll angerechnet. Jede angebrochene Stunde wird voll abgerechnet.
- Nach dem Feuerwehrgesetz hat ein Feuerwehrangehöriger, der während der Arbeitszeit zum Einsatz kommt, Anspruch auf Entschädigung des vollen Lohnausfalles gegen Nachweis des Betriebes. Dies gilt auch für gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten, die durch den Einsatz entstanden sind.
- 12) **Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule** 200,- -Euro
- Nach dem Feuerwehrgesetz ist grundsätzlich der Lohnausfall zu ersetzen. Um Landwirten und solchen Feuerwehrangehörigen, die keinen Nachweis erbringen können, ebenfalls gerecht zu werden, ergeht für diesen Personenkreis folgende Empfehlung:
- 13) **Führerscheine Feuerwehr**
- einschl. Kosten für ärztl. Untersuchungen bzw. Verlängerung ab 50 Jahren

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 29.07.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg am 13.01.2026 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich**
- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenburg (im Folgenden Feuerwehr genannt).

- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brand-sicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.
- In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.
- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Jede angebrochene Stunde wird als volle Stunde aufgerundet und abrechnet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2021 außer Kraft.

Langenburg, 13.01.2026

gez. Petra Weber
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Langenburg**Anlage**

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Feuerwehr Langenburg

- Kostenverzeichnis -

Kostenersatz-Satzung der FFW**1. Verrechnungssätze für Personalkosten:**

- | | |
|--|------------|
| 1.1. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 17,00 Euro |
| 1.2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 17,00 Euro |
| 1.3. Für private Veranstaltungen (pro Person, je Stunde) | 17,00 Euro |
| 1.4. Für Schlosskonzert (pro Person, je Stunde) | 17,00 Euro |

2. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge (je Stunde):

genormte Fahrzeuge	Pauschalsatz
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6	198 Euro
Gerätewagen Transport GW/T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3500 kg bis 9000 kg	84 Euro

Mannschaftstransportwagen MTW bis 3500 kg zulässiger Gesamtmasse	34 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF8/TS (vergleichbar LF 10)	172 Euro
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug neues Fahrzeug HLF 20	236 Euro

Die vorstehend genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzsätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Landesfamilienpass 2026

Baden-Württemberg ist so vielfältig und reich an Kultur und Freizeitmöglichkeiten, dass es für Familien immer wieder spannend und lohnend ist, das Land zu erkunden. Dabei helfen wir mit unserem Landesfamilienpass. Das Angebot hält für alle etwas bereit, egal bei welchem Wetter oder in welchem Alter die Kinder sind. Auch 2026 bietet der Landesfamilienpass wieder viele attraktive Ausflugsziele für die ganze Familie an. Mit dem Landesfamilienpass und der jährlich neuen Gutscheinkarte können Familien kostenlos oder zu einem ermäßigten Eintritt Schlösser, Gärten und Museen in ganz Baden-Württemberg besuchen.

Einen Landesfamilienpass können folgende Personen erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die kinderzuschlags-, wohngeld- oder bürgergeldberechtigten sind und die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig!



Bei der Ausstellung können nunmehr noch bis zu vier weitere Erwachsene (im Pass: Begleitpersonen) eingetragen werden. Wozu benötigen Sie die Gutscheinkarte zum Landesfamilienpass? Die Gutscheinkarte, die Sie jedes Jahr erneut bei uns abholen müssen, enthält die Wertmarken für staatl. Einrichtungen und sonstige Objekte. Mit den neuen Gutscheinkarten 2026 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses können die staatl. Schlösser, Gärten und Museen in Baden Württemberg sowie sonstige Objekte kostenfrei bzw. zu ermäßigtem Eintritt besucht werden. Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein einzulösen.

Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration (www.sozialministerium-bw.de) ist unter „Soziales“ → „Familie“ → „Leistungen“ → „Landesfamilienpass“ eine Liste aller staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste aller nicht staatlichen Einrichtungen, die einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, eingestellt.

Gutscheinkarten zum Landesfamilienpass für das Jahr 2026 sowie Neuausstellung eines Landesfamilienpass können im Bürgerbüro im Rathaus Rot am See abgeholt bzw. beantragt werden.



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg Informationen für die Steuererklärung Kostenfreie Bescheinigung für Rentnerinnen und Rentner

Viele Rentnerinnen und Rentner sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Dafür erhalten Rentenbeziehende die kostenfreie „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ von der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Bescheinigung enthält steuerrechtlich relevante Beträge für die Steuererklärung, wie die Höhe der gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder die Rentenhöhe für das vergangene Kalenderjahr.

Erstmaliger Antrag – dann automatischer Bezug

Rentnerinnen und Rentner, die diese Information bereits in einem der Vorjahre angefragt haben, erhalten diese 2026 automatisch. Wer die „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ zum ersten Mal benötigt, kann diese ganz einfach über die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Wer muss überhaupt eine Steuererklärung abgeben?

Diese Frage kann die Deutsche Rentenversicherung nicht individuell beantworten. Genauere Auskünfte darüber geben aber Finanzämter, Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberater.

Information

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“. Diese kann auf www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen werden.

ABC-Schulfit-Messe in Schwäbisch Hall und Crailsheim

Schulranzen-Check, Mitmachaktionen und Informationen zu Bildungs- und Freizeitangeboten – das und vieles mehr erwartet Besucherinnen und Besucher bei der ABC-Schulfit-Messe am Samstag, 24.01.2026, in der Hirtenwiesenhalle in Crailsheim und am Samstag, 07.02.2026, in der Blendstatthalle in Schwäbisch Hall.

Der ABC-Basar wird zur ABC-Schulfit-Messe. Im Januar und Februar 2026 findet in Crailsheim und Schwäbisch Hall wieder der Markt der Möglichkeiten für alle Vor- und Grundschüler mit ihren Geschwistern, Eltern oder Großeltern statt.

Das sind die Termine:

Samstag, **24. Januar 2026**, von 13.00 bis 16.00 Uhr in der Hirtenwiesenhalle in **Crailsheim**

Samstag, **7. Februar 2026**, von 13.00 bis 16.00 Uhr in der Blendstatthalle in **Schwäbisch Hall**

Verschiedene Aussteller, Informationsstände und Mitmachaktionen bieten Kindern und ihren Eltern ein buntes Angebot an Spaß und Information.

So können Kinder unter anderem beim Schultütebasteln kreativ werden und Ideen für eine gesunde Vesperdose sammeln. Außerdem werden verschiedene Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Daneben gibt es eine Vielzahl an Informationen, zum Beispiel zu Unterstützungs- und Bildungsangeboten sowie Betreuungs- und Freizeitangeboten. Im Basarbereich können Second-Hand-Schulranzen im Sinne der Nachhaltigkeit erworben werden. Besonders praktisch: Ein Ergo-Check für den Schulranzen wird gleich mit angeboten. Für das leibliche Wohl sorgen die Landfrauen.

Schulranzenbasar – Schulranzen gesucht

Für den Schulranzenbasar sind gebrauchte Schulranzen in sehr gutem Zustand gesucht und willkommen. Interessierte können ihren Schulranzen unter Angabe des Verkaufspreises ab 12.00 Uhr am jeweiligen Messtags in der Halle abgeben. Die Auszahlung/Rückgabe erfolgt am Ende der Veranstaltung ab 16.00 Uhr an der Kasse.

Organisiert wird der ABC-Basar durch das #ZukunftKinder – Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut im Landkreis Schwäbisch Hall in Zusammenarbeit mit der Stadt Crailsheim, der Stadt Schwäbisch Hall, der AWO Schwäbisch Hall, dem Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall, dem Diakonieverband Schwäbisch Hall und der AOK Heilbronn-Franken. Unterstützt wird das Projekt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Bodenuntersuchungen über den Nitrat-Informations-Dienst (NID) beginnen

Für eine effiziente Düngung ist die Kenntnis der Nitratwerte im Boden zu Vegetationsbeginn ein wichtiger Baustein. Landwirte sollten deshalb im Rahmen des Nitrat-Informations-Dienstes (NID) ihre Ackerflächen rechtzeitig auf Nitratstickstoff untersuchen lassen (sog. Nmin-Untersuchungen). Die gemessenen Nitratwerte sind die Grundlage für die Erstellung der Düngedarfbsberechnung sowie zur Ermittlung der ersten bedarfsgerechten Stickstoffgabe im Frühjahr.

Nmin-Untersuchungen sind zwingend erforderlich bei Bewirtschaftung von Flächen in Nitratgebieten (Rotes Gebiet) sowie bei Flächen in Problem- oder Sanierungsgebieten (Wasserschutz) zu den bekannten Hauptfrüchten, nach bestimmten Vorfrüchten oder betrieblichen Besonderheiten.

Die Untersuchungssaison läuft für alle Winterkulturen ab **15. Januar (NEU!)**, für alle frühen Sommerungen ab 15. Februar und für Mais ab 15. März.

Die Bodenproben müssen vor der ersten Stickstoffgabe gezogen werden.

Um eine Stickstoffmineralisierung zu verhindern, müssen die Bodenproben nach der Probenahme baldmöglichst tiefgefroren werden.

An den nachstehend aufgeführten Annahmestellen können alle interessierten Landwirte das erforderliche Werkzeug zur Beprobung ihrer Böden abholen und die gezogenen Proben abgeben.

Maschinenring Blaufelden

Rudolf-Diesel-Straße 36, 74572 Blaufelden

Tel. 07953/9262111

Mo. - Do.: 8.00 – 17.00 Uhr, Fr., 8.00 – 12.00 Uhr

Kurt Reinhardt

Heide 4, 74549 Wolpertshausen

Tel. 07904/9413505

Mobil: 0175/4368214

Familie Immel

Am Sülzbach 12, 74523 Schwäbisch Hall-Bibersfeld

Tel. 0791/55047

Mobil: 0171/2746948

Für fachliche Rückfragen stehen Ihnen beim Landwirtschaftsamt Ilshofen Frau Renner (Tel. 07904/7007-3182) und Herr Hörner (Tel. 07904/7007-3143) zur Verfügung.

Abfallkalender 2026:

Gedruckt oder digital: Hier kann man sich über die Abfuhrtermine informieren

Das neue Jahr hat begonnen und spätestens jetzt stellt sich für viele Bürgerinnen und Bürger die Frage: Zu welchen Terminen kommt die Müllabfuhr? Das Amt für Abfallwirtschaft im Landkreis Schwäbisch Hall klärt auf, wie man sich über die Abfuhrtermine 2026 informieren kann.

Digitale Angebote

Über die **kostenlose App** des Landkreises „Abfallinfo SHA“ können Bürgerinnen und Bürger zu jeder Zeit die aktuellen Abfuhrtermine für ihren Wohnort auf dem Smartphone einsehen. Zudem ist es möglich, sich per Push-Nachricht an die Abholungen erinnern zu lassen.

Die Abfall-App des Landkreises wurde vor Kurzem neu aufgelegt und ist nun noch benutzerfreundlicher. Sie ist für Android und iOS im App-Store verfügbar und enthält zudem viele nützliche Informationen zur Mülltrennung, einen Wilden-Müll-Melder sowie die Möglichkeit, online die Sperrmüllabholung zu beantragen.

Auch auf der **Homepage des Landkreises** sind die Abfuhrtermine übersichtlich je Wohnort einsehbar. Heruntergeladen werden können diese sowohl als ICS- oder als CSV- als auch im übersichtlichen PDF-Format.

www.LRASHA.de/abfall/muellkalender/abfuhrtermine

Gedruckte Abfallkalender

Um natürliche Ressourcen zu schonen und den digitalen Service weiter auszubauen, werden die gedruckten Abfallkalender 2026

nicht mehr automatisch an alle Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Schwäbisch Hall verteilt. Gedruckte Abfallkalender gibt es im Bürgerbüro bzw. Rathaus der jeweiligen Gemeinde. Dort können Bürgerinnen und Bürger ihr gedrucktes Exemplar zu den üblichen Öffnungszeiten abholen. Darüber hinaus liegen die Abfallkalender auch an den Wertstoffhöfen der Gemeinden für den jeweiligen Wohnort bereit. Der Landkreis Schwäbisch Hall bedankt sich für die Unterstützung und das Verständnis.

Umstellung eines Altführerscheins auf Scheckkartenführerschein

Erforderliche Unterlagen

- aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 1-2 Jahre)
- Führerschein
- Personalausweis oder gültiger Reisepass

Der Antrag kann auch vorab auf der Homepage des Landratsamtes unter www.lrascha.de am PC ausgefüllt werden. Dort sind auch die erforderlichen Unterlagen aufgeführt. Zu finden ist der Antrag unter „Bürgerservice“ > „Elektronische Dienste“ > „Führerschein“.

Folgende Fristen gibt es in den kommenden Jahren:

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht werden muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Juli 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nach Ablauf der genannten Fristen verliert der Führerschein seine Gültigkeit, die Fahrerlaubnis bleibt jedoch weiter gültig und somit auch die Teilnahme am Straßenverkehr. Bei einer polizeilichen Kontrolle kann lediglich ein Verwarnungsgeld in Höhe von derzeit 10 Euro erhoben werden.

Falls Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne bei Frau Früh, Einwohnermeldeamt, Zimmer 15, Tel. 07905/9102-15 oder sandra.frueh@langenburg.de melden.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Langenburg



Evangelisches Pfarramt Langenburg

Pfarrerinnen Elke Stephan

Tel. 07905/230

Pfarramt.Langenburg@elkw.de

<https://www.kirchenbezirk-blaufelden.de/kirchengemeinden/langenburg/>

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag, 9.00 – 12.00 Uhr

Wochenspruch:

„Und es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.“

Lukas 13, 29

Mittwoch, 21. Januar 2026

19.00 Uhr Ankommen – Gebet – Stille, Meditation im Gemeindehaus

Gottes Brunnlein hat Wasser in Fülle Psalm 65

Donnerstag, 22. Januar 2026

17.00 Uhr Probe des Flötenkreises im Gemeindehaus

Freitag, 23. Januar 2026

19.00 Uhr Probe des Posaunenchores im Gemeindehaus

Samstag, 24. Januar 2026

9.00 Uhr Klausur des neu eingesetzten Kirchengemeinderats im Pfarrhaus

Sonntag, 25. Januar 2026

10.00 Uhr Gottesdienst zum Bibelsonntag mit Mitarbeitersegen. Es spielt der Posaunenchor.

Mittwoch, 28. Januar 2026

9.30 Uhr Morgenkreis der Frauen

Info bei Magdalena Greiner, Tel. 633

9.30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe im Gemeindehaus

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

19.00 Uhr Ankommen – Gebet – Stille, Meditation im Gemeindehaus

Mehr zu hören, als zu reden, solches lehrt uns die Natur: Sie versah uns mit zwei Ohren, doch nur mit einer Zunge. Gottfried Keller (1819-1890)

Donnerstag, 29. Januar 2026

17.00 Uhr Probe des Flötenkreises im Gemeindehaus

18.00 Uhr Probe Chor Lichtblick im Gemeindehaus

Freitag, 30. Januar 2026

19.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

Sonntag, 1. Februar 2026, letzter Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst in Bächlingen

10.30 Uhr Gottesdienst in Langenburg mit Vorstellung der Konfirmanden-Praktika

CVJM Langenburg



CVJM Langenburg e. V.

Ki Ju H@tspot

Am Wasserturm 5, 74595 Langenburg

Telefon: 07905/940752

E-Mail: info@cvjm-langenburg.de

www.cvjm-langenburg.de

Mittwoch, 21. und 28. Januar

Kids-Treff

15.30 - 17.00 Uhr im Ki Ju H@tspot, wöchentlich für Kinder im Grundschulalter von der 1. bis 4. Klasse.

Am Anfang können sich die Kids mit Actionspielen wie Fußball, Hockey, Tischkicker, Tischtennis u.v.m. austoben. Dann gibt es die Möglichkeit zu basteln, zu malen, ruhige Spiele zu machen und manchmal auch zu backen oder zu kochen. Auch fürs leibliche Wohl wird mit einer Kleinigkeit zum Essen und Trinken ge-

Inkasso des Bezugsgeldes 2026

Hinweis an alle Bezieher des Mitteilungsblattes

Am **20. Februar 2026** bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag buchen wir, wie angekündigt, die Bezugsgebühr von Ihrem Konto ab.

Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, teilen Sie es uns bitte umgehend mit, um Rückbuchungen zu vermeiden!

sorgt. Der Abschluss wird durch eine Geschichte aus der Bibel oder christlichen Impulsen abgerundet.
Wir freuen uns auf euch, euer Kids-Treff-Team.



Freitag, 23. Januar Stufen des Lebens

19.15 Uhr im Ki Ju H@tspot, Am Wasserturm 5
Kennst du das? In einer schwierigen Situation bist du plötzlich deiner tiefsten Lebensangst ausgesetzt. Anhand einer Geschichte spüren wir dem nach und suchen Wege aus der Angst. Herzliche Einladung zu unserem **nächsten Kurs am Fr., den 23. Januar 2026**. Quereinsteiger herzlich willkommen! Gerne Anmeldung unter obiger Mail oder unter Tel. 07905/290 (M. Gruber)

Frauentreff

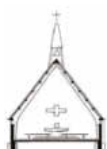
Liebe Langenburger Frauen, herzliche Einladung an alle zum Frauentreff **am 30.1., 19.00 Uhr**, in den Räumen des CVJM, Am Wasserturm 5.

Wir wollen uns austauschen über die Liebe. Es gibt die Mutterliebe, die Liebe zum Detail und was ist mit der Liebenswürdigkeit? Das wird interessant und wunderbar! Jede kann zuhören oder etwas erzählen.

Ich freue mich auf alle, gern anmelden oder auch spontan vorbeikommen. Es gibt auch ein Taxi!

Eure Susanne, Tel. 1273

Katholische Kirchengemeinde Langenburg



Pfarrbüro:

Goethestraße 21, 74582 Gerabronn

Tel. 07952 310

E-Mail: HeiligGeist.Gerabronn@drs.de

www.seelsorgeeinheit-hohenloher-ebene.de

www.Kirche-in-Gerabronn.de

Das Pfarrbüro ist nur zeitweise besetzt!

Bitte melden Sie sich mit Ihrem Anliegen telefonisch (AB) oder per E-Mail. Sie werden dann so bald wie möglich kontaktiert.

Pfarrer Bernhard Fetzter

Tel. 07955/925045

Abwesenheit von Pfarrer Fetzter

Bis voraussichtlich 6. Februar ist Pfarrer Fetzter abwesend.

Die Messfeiern unter der Woche entfallen. Die Gottesdienste an den Sonntagen finden statt.

Den Beerdigungsdienst in dieser Zeit übernimmt Frau Waltraud Schneider, Tel. 0155/63940230.

Das Sakrament der Krankensalbung spendet Pfarrer Funk, Großallmerspann, Tel. 07904/8010.

3. Sonntag im Jahreskreis

Schriftlesungen: Jes 8, 23b-9, 3; 1. Kor 1, 10-13.17; Mt 4, 12-23

Samstag, 24. Januar 2026

18.30 Uhr Eucharistiefeier in Langenburg

Sonntag, 25. Januar 2026

10.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in Schrozberg in der evangelischen Kirche

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Rot am See

Gottesdienste an den Werktagen

Mittwoch, 28. Januar 2026

18.00 Uhr Rosenkranzgebet in Bartenstein

4. Sonntag im Jahreskreis

Schriftlesungen: Zef 2,3;3, 12-13; 1. Kor 1, 26-31; Mr 5, 1-12a

Samstag, 31. Januar 2026

18.30 Uhr Familiengottesdienst mit Kerzenssegnung in Bartenstein

Sonntag, 1. Februar 2026

9.00 Uhr Eucharistiefeier in Blaufelden

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Gerabronn

10.30 Uhr Wortgottesfeier in Schrozberg

Gottesdienste an den Werktagen

Mittwoch, 4. Februar 2026

18.00 Uhr Rosenkranzgebet in Bartenstein

Für unsere Seelsorgeeinheit:

Erstkommunionvorbereitung

Die **Gruppe Nord** trifft sich

am: Mittwoch, 21. Januar 2026

um: 16.00 Uhr

im: Katholischen Gemeindesaal in Blaufelden

Die **Gruppe Süd** trifft sich

am: Freitag, 23. Januar 2026

um: 16.00 Uhr

im: Katholischen Gemeindehaus in Rot am See

Beide Vorbereitungsgruppen treffen sich

- **zum gemeinsamen Gestalten der Erstkommunionkerzen**

am: Samstag, 24. Januar 2026

um: 15.00 Uhr

im: Katholischen Gemeindehaus in Rot am See.

- **und zur Segnung der Erstkommunionkerzen im Familiengottesdienst**

am: Samstag, 31. Januar 2026

um: 18.30 Uhr

in: der katholischen Kirche in Bartenstein.

Zu diesem Gottesdienst laden wir insbesondere auch alle Familienangehörigen der Erstkommunionkinder herzlich ein.

Weitere Kirchennachrichten

Neuapostolische Kirche Blaufelden



Ahornweg 3

Sonntag, 25. Januar 2026

9.30 Uhr Gottesdienst in Blaufelden

Mittwoch, 28. Januar 2026

20.00 Uhr Gottesdienst in Blaufelden

Die Gottesdienste finden sonntags um 9.30 Uhr und mittwochs um 20.00 Uhr statt.

Sämtliche Gottesdienste werden auch als Livestream übertragen. Über <https://www.nak-schwaebisch-hall.de/blaufelden> kann der jeweilige Link angefragt werden.

Umwelt aktuell

Mülltermine in der Gesamtgemeinde

Donnerstag, den 22.01. ab 6.00 Uhr

Abholung der gelben Säcke

Mittwoch, den 28.01. ab 6.00 Uhr

Leerung der Bio- und Restmülltonnen

Ärztlicher Notfalldienst

Arzt

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie **werktags:** ab 18.00 Uhr (mittwochs ab 13.00 Uhr) unter der zentralen Rufnummer **0791/19222**

am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen:

ab Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr unter Tel.-Nr. **116 117** (Notdienstpraxis am Klinikum Crailsheim, Gartenstr. 21)
Dort werden Termine vergeben oder wird nötigenfalls ein Hausbesuch organisiert.

Nähere Informationen über den Versorgungsbereich des Altkreises Crailsheim können auf der Homepage der Ärzteschaft Crailsheim www.aerzteschaft-cr.de abgerufen werden.

Notdienst der Landapotheken im Altkreis Crailsheim

Die Apotheken wechseln sich täglich ab und sind von 8.30 Uhr bis am folgenden Tag 8.30 Uhr erreichbar.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Mittwoch, 21.01.2026

Apotheke im Städtle, Im Städtle 4,
74541 Vellberg, Tel. 07907/9 87 90

Donnerstag, 22.01.2026

Roßfeld-Apotheke, Haller Str. 195,
74564 Crailsheim, Tel. 07951/4 73 08 10

Freitag, 23.01.2026

Apotheke Blaufelden, Hauptstr. 4,
74572 Blaufelden, Tel. 07953/3 19

Samstag, 24.01.2026

Kreuzäcker-Apotheke, Komberger Weg 30,
74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791/93 09 70

Sonntag, 25.01.2026

Apotheke Ilshofen, Hauptstr. 12,
74532 Ilshofen, Tel. 07904/2 63

Montag, 26.01.2026

Apotheke Rot am See, Raiffeisenstr. 13,
74585 Rot am See, Tel. 07955/9 39 30

Dienstag, 27.01.2026

Schloss-Apotheke, Frankenplatz 3,
74592 Kirchberg an der Jagst, Tel. 07954/9 87 00

Mittwoch, 28.01.2026

Dreikönig-Apotheke, Am Spitalbach 21,
74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791/97 09 10

Übersicht unter:

www.lak-bw.de/notdienstportal/Notdienstkreis

Zahnarzt

Bitte den zahnärztlichen Notfalldienst unter Telefon-Nr. 0761/12012000 erfragen.

Tierarzt

In Notfällen kann die tierärztliche Bereitschaft beim jeweiligen Hoftierarzt erfragt werden

Volkshochschule



Hauptstraße 15, 74595 Langenburg

Tel. 07905/910218

E-Mail: vhs-langenburg@t-online.de,

doris.von-goeler@langenburg.de

www.langenburg.de, www.vhs-crailsheim-land.de

Leitung: Doris von Göler

Die Kurse des Wintersemesters im Januar 2026

Das Gesamtprogramm ist online unter www.vhs-crailsheim-land.de zu finden, als Heft liegt es im Rathaus Langenburg aus.

Wir bauen eine GraviTrax-Kugelbahn

für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren

Edith und Matthias Fohrer

Gemeinsam bauen wir eine große Kugelbahn mit dem Gravitrax-System. Die kleine aufgebaute Bahn ist lediglich ein kleiner Teaser.

Gemeinsam können wir kreative Ideen entwickeln, wie die Kugel auf einer außergewöhnlichen Strecke ihr Ziel erreicht.

Es sind keine Vorkenntnisse nötig. Am Ende machen wir ein cooles Video von unserer Kugelbahn (ohne Personen).

Bitte bei der vhs anmelden. Falls keine Anmeldungen bei der vhs eingehen, muss der Kurs abgesagt werden.

25220053LA, 8 €, Samstag, 24. Januar 2026, 14.00 – 17.00 Uhr
Brettspielcafé Hornoxn, Langenburg

Fürsten, Grafen, Edelherren

Eine turbulente Zeitreise durch 800 Jahre Langenburg

Axel Dittrich

Passend zum Stadtjubiläum geleitet Sie Axel Dittrich in seiner gewohnt fundierten Art durch die Höhen und Tiefen der Geschichte: Wie kam Langenburg an die Hohenloher und wie formten die Herrscher die Geschehnisse der kleinen Stadt, die manchmal verschlafen scheint und doch ein wichtiges Rädchen im Uhrwerk der Geschichte ist? Bau- und Feldherren, schillernde Barockfürsten, Kreuzritter und Diplomaten brachte das Haus Hohenlohe hervor. Kreuzzüge, untergehende Reiche und weitverzweigte Netzwerke prägten ihre Geschichte. Sie erwarten spannende Fakten, unterhaltsamen Anekdoten und die ganze Fülle Langenburger Geschichte. Drei verschiedene Termine. jeweils 10 €, 17.00 Uhr, Torturm Langenburg

25210135LA. Sonntag, 1. Februar 2026

25210136LA. Sonntag, 8. Februar 2026

25210137LA. Sonntag, 15. Februar 2026

Ihre Anmeldungen nehmen wir gerne persönlich im Rathaus Langenburg, telefonisch unter 07905/910218, per Mail an doris.von-goeler@langenburg.de oder vhs-langenburg@t-online.de und auch online auf www.vhs-crailsheim-land.de entgegen. Bitte beachten Sie, dass Sie sich für jeden Kurs, Vortrag und jede Veranstaltung anmelden müssen. Die Platzzahlen sind begrenzt, Ihre frühzeitige Anmeldung ist empfehlenswert.

Schulnachrichten

Gymnasium Gerabronn

Der Infonachmittag für zukünftige Fünftklässler, herzliche Einladung!

In diesem Jahr beschreitet das Gymnasium Gerabronn neue Wege! Aus den vielen Rückmeldungen der letzten Jahre zu unseren interessanten Infoveranstaltungen ging immer wieder hervor, dass eine Besonderheit unserer Schule wegen Dunkelheit gar

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?
In Notfällen kann dies entscheidend sein!



nicht zum Tragen kommt: unser schönes Schulgelände mit Forum, vielen Spielmöglichkeiten, jahreszeitlich passender Dekoration der Garten-AG sowie den vielen tollen Abimonumenten der vergangenen Jahrgänge. Deshalb haben wir uns entschieden, den diesjährigen Infonachmittag für die zukünftigen Fünferle erstmals an einem Freitagnachmittag durchzuführen.

Der Infonachmittag findet am Freitag, 30. Januar 2026 statt und startet um 15.00 Uhr im Musiksaal des Fachraumtraktes. Nach einer allgemeinen Einführung für Eltern und Kinder können die Kinder bereits erste Experimente in den Fachräumen durchführen, während die Eltern weitere Informationen zur Schule und zum Anmeldeprozess bekommen. Nach einer kleinen Pause bei kleinen Snacks und Getränken werden die Räumlichkeiten und das Schulgelände in kleinen Gruppen erkundet. Die Gruppen werden von Lehrkräften begleitet, sodass weitere Fragen in diesem Rahmen beantwortet werden können.

Schulzentrum Blaufelden

Rückblick auf den Vorlesewettbewerb im Dezember 2025 am Schulzentrum Blaufelden

Im Dezember fand am Schulzentrum Blaufelden der alljährliche Schulentcheid des Vorlesewettbewerbs statt, um den besten oder die beste Leserin der sechsten Klassen zu küren.

Begrüßt wurden die Schülerinnen und Schüler von den Deutschlehrerinnen Eva Rühling (6a) und Melissa Breuninger (6b), die bereits im Vorfeld in ihren Klassen je drei Klassensiegerinnen und Klassensieger gekürt hatten, welche sich somit für den Schulentcheid qualifizierten und sich vor der engagierten Jury, bestehend aus den Schülersprechern Leana Metzger, Benedikt Hörner und Tabea Hertlein sowie Herrn Bischof, dem Konrektor des Schulzentrums, beweisen durften. Auch für eine passende Atmosphäre wurde gesorgt. Hier unterstützte das schuleigene Technikteam aus der 8a: Matis Polsfut und Hannes Maurer kümmerten sich professionell um Ton und Beleuchtung und trugen so zu einem gelungenen Ablauf bei.

In der ersten Leserunde stellten Lines Mustapic und Maline Gutt-knecht aus der 6b sowie Ryan Appl aus der 6a ihr Können unter Beweis. In der zweiten Runde traten Mia Zimmermann (6a), Lean Hildner (6b) und Ruby Marr (6a) an. Alle Schülerinnen und Schüler überzeugten mit gut ausgewählten Textstellen, klarer Betonung und viel Ausdruck.

Eine Besonderheit in diesem Jahr war die neu eingeführte Fremdtextrunde. Hier mussten sich alle sechs Teilnehmenden einer besonderen Herausforderung stellen: Sie erhielten jeweils eine ihnen unbekannte Textstelle aus dem Kinderbuch „Die Kurzhosengang“ von Zoran Drvenkar und präsentierten diese spontan vor dem Publikum. Diese Aufgabe meisterten die jungen Vorleserinnen und Vorleser mit beeindruckender Ruhe und Lesekompetenz. Besonders hervor stach schließlich Ruby Marr aus der Klasse 6a. Sie gewann den diesjährigen Schulentcheid und wird das Schulzentrum Blaufelden in der nächsten Wettbewerbsrunde vertreten.

Der Vorlesewettbewerb am Schulzentrum Blaufelden zeigte, wie viel Freude Lesen auch noch in Zeiten von Smartphone und Tablet macht und wie engagiert die Schülerinnen und Schüler sich einbrachten, um diesen Tag zu ermöglichen. Alle Beteiligten können stolz auf ihre Leistung sein!



Vereinsmitteilungen

Christliches Lebenszentrum Langenburg

LOBPREISABEND

im Lebenszentrum

Dienstag, 03.02.2026 | 19:30 Uhr

Ein Abend, an dem wir Gott mit Liedern und Worten ehren, über ihn ins Staunen kommen und uns bewusst machen - ER ist gegenwärtig.

Wir erwarten, dass er uns persönlich begegnen und beschenken möchte. Lass dich vom Team des Lebenszentrums mit hineinnehmen in die Anbetung unseres Gottes.

Für die Teilnahme ist keine Anmeldung notwendig. Komm gerne einfach vorbei!

Veranstalter: Christliches Lebenszentrum Langenburg e. V. | Ziegelrain 4 | 74595 Langenburg

Christliches
Lebenszentrum
Langenburg



Herzliche Einladung zum Kinderchor-Projekt in Langenburg - für Kinder von 5 bis 11 Jahren

Singen macht gute Laune – und zusammen macht es doppelt Spaß! Gemeinsam werden wir spritzige Lieder mit Ohrwurm-Potenzial singen und den Ostergottesdienst mit unserer Aufführung bereichern.

Die Proben sind ab 05. Februar immer donnerstags von 16 bis 17 Uhr im evangelischen Gemeindehaus Langenburg. Die Hauptprobe findet am 04. April um 10 Uhr statt.

Aufführung:

So, 05. April um 10 Uhr in der ev. Kirche Langenburg

Melde dich an unter kinderchor-langenburg@web.de.

Ich freue mich auf dein Mitsingen

Annegret



Das bin übrigens ich:

Annegret Renz – Mama von zwei Kindern, Langenburgerin, Musikerin und Pädagogin mit viel Begeisterung und Erfahrung in Chorarbeit

FC Langenburg



Abt. Tischtennis

Vorbericht Jugend Runde 2026

Nachdem die Aufstellungen genehmigt und die Spielpläne veröffentlicht wurden, kann ich nach den Aktiven auch die Jugend für die neue Saison vorstellen.

Mädchen 1:

Unsere größten Mädchen spielen weiterhin in der höchsten Spielklasse, der Verbandsoberriga. Auf Julia Rummel, Lilli Franz, Johanna Volkert und einem Mädchen aus der 2. Mannschaft kommen schwere Spiele zu, wobei der eine oder andere Sieg auf jeden Fall drin ist. Gecoacht werden die Mädels von Toni Celerino. Ihren 1. Spieltag haben die Mädels am Sonntag, 01.02.2026 in Weinheim. Gegnerinnen sind Rastatt, Weinheim-West und Satteldorf.

Mädchen 2:

Auch 2026 spielt unsere 2. Mädchenmannschaft in der höchsten Klasse des Bezirks Hohenlohe, der Bezirksliga. Nachdem die Mädels in der vergangenen Spielrunde nur einen Punkt hinter dem Meister auf Platz 4 landeten, ist in der neuen Saison ein vorderer Tabellenplatz auf jeden Fall möglich.

Im Aufgebot der Betreuer Toni und mir stehen: Sarah Kraft, Sina und Franziska Celerino. Spielberechtigt sind auch die Mädchen der 3. Mannschaft.

Das 1. Spiel steigt am Samstag, 24.01.2026, um 10.00 Uhr in Westheim.

Mädchen 3:

Nach der souveränen Meisterschaft spielen unsere kleinsten Mädels eine Klasse höher. In der Bezirksklasse B wird ein anderer Wind wehen, aber unsere Mädels sind so stark, dass sie es ihren Gegnerinnen nicht leicht machen werden.

In die neue Runde starten wir mit: Zsafia Nagy, Annabelle Rummel, Enie Gronbach, Leonie und Maline Guttknecht und Carolin Kraft.

Als Betreuer stehen Gabi Franz und ich zur Verfügung.

Der 1. Spieltag ist am Samstag, 31.01.26 um 12.15 in Langenburg gegen Altenmünster.

Jungen 1:

Ebenfalls eine Klasse höher spielt unsere 1. Jungenmannschaft. Nach der Vizemeisterschaft in der vergangenen Saison spielen Ole Meissner, Philip Bühler und 1-2 Spieler aus der 2. Mannschaft wie die Mädchen 3 in der Bezirksklasse B. Ich bin mir sicher, dass die Jungs auch in der neuen Klasse eine gute Rolle spielen werden. Betreut werden sie von Klaus Volkert, Uli Trump und Rainer Baumann.

Ihr 1. Spiel haben die Jungs am Samstag, 24.01.26. Gegner ist um 10.00 Uhr in Langenburg SG Garnberg.

Jungen 2:

Trotz der Vizemeisterschaft spielen unsere Jungen 2 weiterhin in der Kreisliga B. Mit einer ähnlich starken Leistung ist in dieser Runde sogar die Meisterschaft drin. Die Betreuer Steffen Ehrmann, Uli Trump und Rainer Baumann schicken folgende Spieler ins Rennen: Jaron Baumann, Jannis Trump und Benjamin Ehrmann. Unterstützt werden die Jungs von den Spielern der 3. Mannschaft sowie der Spielerinnen der Mädchen 2 und 3. Das erste Spiel steigt am Samstag, 24.01.26 um 12.15 Uhr in Langenburg. Gegner ist der SC Buchenbach 2.

Jungen 3:

Marcel Jäger, Benjamin Hacker und Jakob Sachs spielen in der Kreisliga D. Die Jungs wollen einen besseren Platz als in der letzten Runde erreichen, das Zeug dazu haben sie! Ebenfalls spielberechtigt sind die Jungs der 4. Mannschaft sowie die Mädchen 3. Betreut werden sie von Steffen Ehrmann und mir.

Wie die Jungen 2 haben auch die Jungen 3 ihr erstes Spiel gegen Buchenbach. Allerdings erst am 31.01.26 und gegen Buchenbach 3 in Buchenbach.

Jungen 4:

Die von Gabi Franz und mir betreuten jüngsten Jungs wollen nach der Vizemeisterschaft in dieser Runde den Meistertitel holen. Schauen wir mal, ob's klappt.

Die Aufstellung liest sich wie folgt: Louis Weckler, Phil Gronbach, Marcel Mücke, Benedikt Wulff und Florian Ehrmann. Hier dürfen auch die Mädchen 3 eingesetzt werden.

Das 1. Spiel findet am Samstag, 24.01.26 um 12.15 Uhr in Langenburg gegen Gründelhardt statt.

Das kommende Wochenende hat es gleich in sich. 9 unserer 14 Mannschaften haben ein Punkt- oder Pokalspiel (die Damen 3 und Herren 1 haben gleich Punkt- und Pokalspiel). Affengeil wird der Samstag, wenn abends um 18.00 Uhr 3 Langenburger Mannschaften zeitgleich spielen.

Die ersten Spiele auf einen Blick:

Fr., 23.01.26

19.00 Uhr Kottspiel 2 - Damen 3, Pokal

20.00 Uhr Herren 2 - Ilshofen 2, Pokal

Sa., 24.01.26

10.00 Uhr Westheim - Mädchen 2

Jungen 1 - Garnberg

12.15 Uhr Jungen 2 - Buchenbach

Jungen 4 - Gründelhardt

16.00 Uhr Kottspiel 2 - Damen 3, Punktspiel

18.00 Uhr Herren 1 - Westgartshausen, Punktspiel

Herren 3 - Wolpertshausen

Herren 4 - Morsbach

So., 25.01.26

10.00 Uhr Westgartshausen - Herren 1, Pokal

An diesem Wochenende kommt auch unsere neue elektronische Spielstandsanzeige erstmals zum Einsatz.

Neue elektronische Spielstandsanzeige

Ab sofort haben die alten Spielstandsanzeigen des FC ausgedient. Diese werden nun durch unsere neue elektronische Anzeigentafel ersetzt, welche auch Platz für Sponsoren und andere Unterstützer hat.

Auf dem 65-Zoll-Bildschirm werden nicht nur unsere Gäste freundlich begrüßt, es werden auch während der Spiele die Zwischen- und Endergebnisse von bis zu drei Spielen gleichzeitig angezeigt.

Unter dem Bildschirm sind 116 TT-Bälle eingelassen. Für diese Bälle können Spieler, Mitglieder und Freunde des Langenburger TT für einen kleinen jährlichen Betrag eine „Ballpatenschaft“ übernehmen und damit unsere Jugendarbeit unterstützen.

Eingerahmt wird das Ganze von einem Werbebereich, der gewerblichen Sponsoren die Möglichkeit bietet, ihre Werbung für einen etwas höheren Betrag anzubringen und damit eine der größten TT-Abteilungen des Bezirks Hohenlohe zu unterstützen.

Aufgrund der guten Pressearbeit wird die Anzeigentafel auch regelmäßig im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des FC erscheinen sowie auf den Social-Media-Plattformen (Facebook, WhatsApp, Insta).

Da unsere Mädchen und Damen auch weit über die Grenzen des Bezirks hinaus antreten und die Gegner hierzu nach Langenburg kommen, kann dies auch für Unternehmen interessant sein, die ihren Namen auch überregional bewerben möchten.



Alte Spielstandsanzeige



Neue Spielstandsanzeige

Pokalspiel Damen 1

TTC Kottspiel 1 - Damen 1

Einen erfolgreichen Start ins Jahr 2026 feierten unsere Damen 1 beim Pokalspiel in Kottspiel. Ohne unsere Nr. 1 Leonie Hintermai-

2:4

er mussten wir die Achtelfinal-Begegnung bestreiten, die Lara Nübel, Julia Rummel und Lilli Franz aber auch ohne Leonie fast immer unter Kontrolle hatten.

Den Anfang machten Lilli und Lara. Lilli hatte es mit Kottspiels Nr. 1 Heidrun Gsell zu tun. Sie begann stark, musste aber Satz Nr. 1 mit 11:7 abgeben. In den Sätzen 2 und 3 verschlief Lilli jeweils den Start und lag jedes Mal mit 0:7 hinten, kämpfte sich aber immer auf 9:9 heran. Leider verlor sie beide Sätze knapp mit 9:11. Schade, dass diese tolle Aufholjagd nicht von Erfolg gekrönt wurde. Lara spielte gegen Ulrike Schmid, Nr. 2 der Gastgeberinnen. Unsere Top-Spielerin hatte das Spiel fast zu jeder Zeit fest im Griff und gewann deutlich mit 3:1.

Im Spiel zwischen Julia und Sabine Hirschle war Julia die klar bessere Spielerin und gewann recht locker mit 3:1. Lediglich den 3. Satz, den sie etwas zu locker spielte, musste sie abgeben.

Das Doppel spielten nach längeren Überlegen Lara und Lilli. Gegen Heidrun Gsell/Ulrike Schmid begannen unsere Mädels recht schwach und lagen zügig mit 0:2 zurück. Danach hatten sie sich aber besser auf ihre Gegnerinnen eingestellt und gewannen den 3. Satz deutlich mit 11:6. Im 4. Satz hatten Lara/Lilli schon einen komfortablen Vorsprung, doch durch einen gekonnt gesetzten Fehlaufschiß und einem leicht verschossenen Schmetterball von Lara wurde es wieder eng. Zum Glück fabrizierten auch die Kottspielerinnen leichte Fehler und der Satz ging knapp mit 11:9 an uns. Im Entscheidungssatz kamen dann Laras Schüsse wieder und unsere Mädels konnten den Satz deutlich mit 11:5 für sich entscheiden, wodurch wir mit einem 3:1-Vorsprung in den zweiten Durchgang gingen.

Diesen begannen wieder Lara und Lilli. Lara lief gegen Heidrun Gsell immer einem Satzrückstand nach, konnte aber den Entscheidungssatz erzwingen. In diesem musste sie sich dann knapp mit 9:11 geschlagen geben und Kottspiel konnte auf 2:3 verkürzen.

Lilli hatte es mit Sabine Hirschle zu tun. Die Kottspielerin, Linkshänderin und auch noch Noppenspielerin, also quasi eine weibliche Ausführung unseres Matthias Brasch, grins, fand besser ins Spiel und konnte mit 2:0 in Führung gehen. Doch dann stellte Lilli ihr Spiel um und konnte die Sätze 3-5 deutlich mit 11:7, 11:5 und 11:6 für sich entscheiden und der 4:2 Pokalsieg war unter Dach und Fach.

Damit stehen die Mädels im Viertelfinale, wo unsere Damen 2 ein möglicher Gegner wären!!!

Die neuen Trainingszeiten:

Dienstag:

Gruppe 1:	16.00 – 17.15 Uhr
Gruppe 2:	17.15 – 18.45 Uhr
Gruppe 3:	18.45 – 20.30 Uhr
Aktive:	19.15 – 20.45 Uhr

Freitag:

Gruppe 1:	16.30 – 17.45 Uhr
Gruppe 2:	17.45 – 19.15 Uhr
Gruppe 3:	17.45 – 19.15 Uhr
Aktive und Hobbys:	ab 19.15 Uhr

Heimatvogelschutz Langenburg



„Abgeschmückte Weihnachtsbäume“ – Sammelaktion des Heimatvogelschutzes Langenburg e. V.

Ganz herzlich möchten wir uns bei allen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die unseren Weihnachtsbaum-Abholservice wieder so zahlreich genutzt haben. Wir freuen uns sehr, dass die Aktion auch in diesem Jahr wieder auf so große Resonanz gestoßen ist: An den vergangenen Wochenenden konnten wir weit über 100 Christbäume einsammeln – ein wirklich tolles Ergebnis! Ein besonderer Dank außerdem für die Spenden, die wir von Ihnen erhalten haben.



Landfrauenverein Bächlingen



Larewo Feinkostmanufaktur

Am **Donnerstag, 22. Januar 2026 um 17.00 Uhr** erwartet uns Andrea Laidig-Reu in Niedersteinach in der Larewo Feinkostmanufaktur. Wir sehen die Produkte, die dort hergestellt, bzw. verarbeitet werden und dürfen die Antipasti auch probieren. Der Unkostenbeitrag beträgt 5 €/Person.

Anmeldung erforderlich bei Dorothea.Wiedmann@live.de oder Tel. 728

Maximal 15 Personen. Die Veranstaltung ist ausgebucht.

Das bisschen Haushalt

Am **Donnerstag, 5.2.2026** wird uns Brigitte Kreuzer einen Impulsvortrag zu **Putzen, Waschen, Ordnung schaffen** halten. Brigitte Kreuzer spricht junge Männer und Frauen an, aber auch im Haushalt erfahrene Männer und Frauen. **Um 19.30 Uhr im DGH Nesselbach.**

Kommt alle! Gäste sind willkommen.

„Wenn Worte fehlen - Mut zur Nähe in Zeiten der Trauer“

Am **Donnerstag, 12. Februar 2026 um 19.00 Uhr** im DGH Nesselbach. Kathrin Benkenstein aus Kreßberg ist zertifizierte Trauerbegleiterin + Trauerrednerin.

Trauer macht sprachlos. Nicht nur die, die trauern – auch ihr Umfeld. Doch gerade in diesen Momenten brauchen wir Verbindung, Mitgefühl und den Mut, nicht wegzuschauen.

Wir widmen uns zudem der Frage, wie Kinder Tod, Verlust und Abschied in verschiedenen Altersstufen wahrnehmen und verarbeiten. Denn Kinder trauern anders als Erwachsene – sie brauchen ehrliche Worte, einfühlsame Begleitung und das Gefühl, ernst genommen und nicht außen vor gelassen zu werden. Welche Worte und Bilder verstehen Kinder – und was sollte man besser nicht sagen?

Dieser Vortrag lädt dazu ein, dem Thema Trauer Raum zu geben – ohne Tabus, ohne Floskeln. Er soll Mut zur Kontaktaufnahme machen, Orientierung bieten und die Scheu vor der Begegnung mit Trauernden nehmen.

Landfrauen Langenburg



AKTUELLE VERANSTALTUNGEN:

Führung mit Vortrag und Verkostung im Biohof Vogt in Heufelwinden zum Chicorée-Anbau

Donnerstag, 5. Februar 2026, ab 18.00 Uhr in Heufelwinden (Biohof Vogt) *mit Ute Vogt*

Frau Vogt führt uns durch den Hof und erzählt uns dabei alles Wissenswerte über dieses regionale Superfood. Im Anschluss dürfen wir in fünf Gängen leckere Chicorée-Variationen verkosten. Mitglieder: 20,00 €, Nichtmitglieder: 25,00 €

Anmeldebeginn: 19.01.2026, Anmeldeschluss: 01.02.2026

Spieleabend im Hornoxn

Mittwoch, 25. Februar, ab 18.30 Uhr im Hornoxn in Langenburg. Wir treffen uns im Hornoxn in Langenburg zum gemeinsamen Spielen, Lachen und den Abend genießen. Ob Klassiker oder neue Spiele, Hauptsache, wir haben Spaß.

Mitglieder: 0,00 €, Nichtmitglieder: 3,00 €

Anmeldebeginn: 28.01.2026, Anmeldeschluss: 11.02.2026

Workshop Raysin

Montag, 2. März 2026, 19.00 Uhr – 21.00 Uhr, alte Schule Langenburg *mit Anna von Zack Zement*

Raysin ist ein lufttrocknendes Trendmaterial, das sich zu wunderschönen Sachen verarbeiten lässt. Wir gießen zusammen mehrere tolle Formen und Anna zeigt uns, wie vielseitig das Material ist. Bis die Raysinteile getrocknet sind, gestalten wir gemeinsam einige Geschenkanhänger. So haben wir direkt schöne Dekoelemente für uns oder zum Verschenken.

Mitglieder: 0,00 €, Nichtmitglieder: 5,00 €, zzgl. Materialkosten 25,00 € - 30,00 €

Anmeldebeginn: 02.02.2026, Anmeldeschluss: 16.02.2026

Filmbabend Kino Klappe mit anschließendem Abendessen

Mittwoch, 25. März 2026, ab 17.45 Uhr (Kirchberg an der Jagst)
Uns erwartet ein gemeinsamer Kinoabend im Kino Klappe in Kirchberg an der Jagst. Um 18.00 Uhr startet der Film (Filmtitel wird noch bekannt gegeben) und danach lassen wir den Abend (wer mag) noch bei einem leckeren Essen vor Ort zusammen ausklingen.

Bitte mitbringen: Bargeld

Mitglieder: 3,00 €, Nichtmitglieder: 8,00 €, zzgl. Kosten Abendessen (16,00€ - 22,00 €)

Anmeldebeginn: 12.01.2026, Anmeldeschluss: 26.01.2026

Allgemeine Hinweise:

Verbindliche Anmeldungen/Fragen:

E-Mail: landfrauen-langenburg@web.de

Programminformationen:

Homepage: <http://landfrauen-langenburg.jimdofree.com>

Instagram: [landfrauen_langenburg](https://www.instagram.com/landfrauen_langenburg)

Nichtmitglieder sind jederzeit herzlich willkommen!!!

i.A. des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.



Wer gerne wissen möchte, wie man sich bei einem Eisunfall verhält, der besucht am besten unsere Homepage: gerabronn.dlrg.de
Dort sind die Eisregeln ganz einfach nachzulesen.

Was sonst noch interessiert

Schwäbischer Albverein - Ortsgruppe Langenburg



**Schwäbischer
Albverein**

Ortsgruppe Langenburg

Zu unserer Winterwanderung von Forchtenberg nach Ermsbach auf dem Mundartweg mit interessanten Hinweisschildern laden wir ein,

Sonntag, 25. Januar 2026

Treffpunkt 13.30 Uhr am Farmbauparkplatz

Dieser herrliche, interessante Wanderweg führt uns am Kocher entlang, gesäumt von einigen Hinweisschildern mit Hohenloher Mundartbeschreibung. An jeder Tafel können wir zur Info verweilen und dabei feststellen, ob wir schon alle Dialektsprüche kennen.

Diese Wanderung wird uns nach 5 km zum Ziel führen und mit einer zünftigen Einkehr enden.

Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Wanderführer: Günther Kraft

DLRG-Ortsgruppe Gerabronn



Übung für den Ernstfall

Die Mannschaft vom Wasserrettungsdienst der DLRG-OG Gerabronn hat sich die eisigen Temperaturen der letzten Zeit zunutze gemacht und am Schwanensee in Gerabronn für den Ernstfall geübt.

Teilweise mit dicken Neoprenanzüge, teilweise in der Einsatzkleidung, haben sich Mitte Januar sieben Mitglieder vom Wasserrettungsdienst am Schwanensee getroffen. Dort haben sie dank der Witterung der letzten Zeit realistisch üben können, wie sie möglichst schnell eine Person retten können, die einen Eisunfall hatte.

Die Zusammenarbeit hat sehr gut funktioniert, was ein gutes Team eben ausmacht!



Kindersachenbasar in Wallhausen

Der Gemeindekindergarten „Schatztruhe Wallhausen“ veranstaltet am 7.2.2026 von 15.00 – 17.00 Uhr einen Kindersachenbasar in der Kulturhalle Wallhausen.

An zahlreichen Tischen werden Kinderkleidung, Spielsachen und Zubehör angeboten.

Neben dem Basar gibt es Turnbeutel bemalen, Glitzertattoos sowie Kaffee, Kuchen und Waffeln (auch zum Mitnehmen).

Infos und Tischreservierungen unter: basar.wallhausen@gmail.com

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Wenn das Herz schmerzt

Es ist der Mittelpunkt des menschlichen Körpers, es ist ein Organ, das pausenlos arbeitet, ein Muskel, der Schwerstarbeit leistet: das Herz. Wenn es schmerzt, wenn es stolpert, dann muss schnell gehandelt werden. Über Diagnose und Therapie von Herzerkrankungen spricht die Kardiologin Dr. Barbara Pfeiffer im Klinikgespräch am Mittwoch, 21. Januar 2026, um 19.00 Uhr im Konvent der Crailsheimer Volkshochschule.

Das Herz ist der Taktgeber des Lebens: Unermüdlich pumpt dieser Muskel, etwa so groß wie eine Mango aus dem Supermarkt, Blut durch den Körper. Rund 7000 Liter sind es am Tag, das entspricht gut der Hälfte der Füllung eines Heizöltankwagens. Das Herz schlägt mehr als 100.000 mal am Tag, rund um die Uhr versorgt es die Organe des Körpers mit Sauerstoff und Nährstoffen. Dieses durchschnittlich nur rund 300 Gramm schwere Hohlorgan leistet also unbestritten Schwerstarbeit.

Kein Wunder also, dass es auch mal schwächelt oder erkrankt – zumal viele Menschen nicht sehr liebevoll mit ihm umgehen. Ein drückender Schmerz in der Herzgegend? Ein Ziehen in der Brust? Schmerzen, die in den Kiefer, den Rücken oder die Arme ausstrahlen? Das sind allesamt Symptome, die auf Herzprobleme hindeuten und die ernstgenommen werden sollten. Sonst droht im schlimmsten Fall Lebensgefahr. Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Über 190 000 Herzinfarkte werden jährlich in Deutschland registriert, rund 210 000 Menschen sterben jedes Jahr an einer Herzkrankheit.

INFO: Was ist zu tun, wenn das Herz schmerzt? Darüber spricht die erfahrene Kardiologin Dr. Barbara Pfeiffer vom Klinikum in Crailsheim am Mittwoch, 21. Januar, um 19.00 Uhr im VHS-Konvent in der Reihe der Klinikgespräche. Der Vortrag ist kostenfrei.

Märchen voller Weisheit und Fantasie

Sonntag, 1. Februar 2026, 15.30 Uhr

Leslie Roehm liest jüdische Märchen im Rabbinatsmuseum Braunsbach

Der Eintritt kostet 12,00 Euro.

Die Macht der Gedanken

Am Donnerstag, 22.01.2026 ist Nadja Bauer mit einem Vortrag zu Gast in der Stadtbücherei Waldenburg.

Um 19.00 Uhr spricht sie über die Macht der Gedanken und den daraus resultierenden Weg zu mehr Wohlbefinden.

Die Gedanken formen das Erleben. Sie entscheiden darüber, ob man sich gestresst, überfordert oder mit sich im Einklang fühlt. Die innere Haltung entsteht nicht zufällig, sie ist das Ergebnis unserer Denk- und Bewertungsmuster.

Nadja Bauer arbeitet als zertifizierter Life- und Business-Coach. Sie begleitet Menschen an ihren privaten, beruflichen sowie gesundheitlichen Wendepunkten und lebt in Waldenburg.

Karten zu 7 Euro gibt es an der Abendkasse.

Aktive Junge Christen

Herzliche Einladung zum Offenen Abend mit Reinhold Federolf zum Thema: Die Geheimnisse des Neuen Testaments.

Dieser findet am Samstag, den 24. Januar 2026, um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Blaufelden statt.

Der Offene Abend wird als Hybridveranstaltung durchgeführt, sowohl als Präsenzveranstaltung vor Ort als auch als Online-Übertragung. Alle weiteren Infos sowie den Link zu den Veranstaltungen findet ihr unter www.ajc-ev.de.

TSV Blaufelden

Turnen/Leichtathletik

Dance 4 Teens

Commercial Dance, Videoclip Dance, Hip-Hop für alle von 11 bis 14 Jahren

donnerstags, 17.00 bis 18.00 Uhr

Gymnastikraum am Sportheim

Bei Interesse: Emma Beyer, Tel. 0178/8053780

WFG Schwäbisch Hall

Frische Luft und warme Räume: So heizen und lüften Sie richtig

Gerade in der kalten Jahreszeit verbringen viele Menschen mehr Zeit zu Hause. Doch wie bleibt es warm, trocken und angenehm in den eigenen vier Wänden – ohne unnötig Energie zu verschwenden? Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden Württemberg gibt praktische Tipps, wie Verbraucher:innen im Alltag einfach und effizient heizen.

Ein gesundes Raumklima entsteht durch das richtige Zusammenspiel von Heizen und Lüften. Regelmäßiges Lüften sorgt nicht nur für frische Luft, sondern beugt auch Schimmelbildung vor. Damit bleibt die Luft angenehm und gesund.

Warum richtiges Lüften wichtig ist

In einem Haushalt mit mehreren Personen entsteht täglich viel Wasserdampf – etwa durch Kochen, Duschen oder Atmen. Bleibt die Luft feucht und stickig, kann das zu unangenehmen Gerüchen und Müdigkeit und sogar zu Schimmel führen. Kurzes Stoß- oder Querlüften bringt schnell frische Luft hinein und die feuchte Luft hinaus.

So einfach geht es:

- **Mehrmals täglich lüften:** Im Winter reichen meist drei bis fünf Minuten Stoßlüften, im Frühling oder Herbst sind zehn bis 20 Minuten besser.
- **Direkt nach Entstehung der Feuchtigkeit lüften:** Duschen, Kochen oder Schlafen erzeugt Feuchtigkeit, die sofort nach draußen sollte.
- **Luftfeuchtigkeit im Blick behalten:** Ideal sind 40 % bis 60 %. Ein Thermo-Hygrometer hilft, die Werte im Wohnbereich im Auge zu behalten.

Heizen und Lüften gehören zusammen

Alle Wohn- und Schlafräume sollten tagsüber mindestens 16 bis 18° C warm sein, auch wenn sie selten genutzt werden. Ausgekühlte Räume begünstigen Kondensation und Schimmel, deshalb sollte man darauf achten, dass die Räume nach dem Lüften wieder diese Temperaturen erreichen. Außerdem sollten Heizkörper und Wände nicht mit Möbeln zugestellt werden, damit die warme Luft optimal zirkulieren kann.

Verbraucherzentrale hilft

Wer sich unsicher ist, kann sich individuell beraten lassen – online, telefonisch oder direkt in einer Beratungsstelle vor Ort. Termine können Sie über unsere bundesweit kostenfreie Hotline **0800/809802400** oder direkt beim Klimazentrum unter **07904/9459910** vereinbaren. Mehr gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Förderkreis Künstlerischer Tanz

Alles NEU macht der Mai!! **Nicht bei uns!!**

Neue Trainer, neue Kurse, neuer Stundenplan, neue Laune

Alles Weitere findet ihr auf unserer Webseite:

www.tanzzentrumkirchberg.de

Bei WhatsApp gibt's einen Kanal über Tanzzentrum Kirchberg

Kommt unverbindlich bei uns vorbei und macht euch euer eigenes Bild von uns.

Lehrfahrt der Anbietergemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof

Die Anbietergemeinschaft „Urlaub auf dem Bauernhof in Hohenlohe-Franken e.V.“ lädt alle Interessierte ganz herzlich zu ihrer Lehrfahrt **am 14. März 2026** ein.

Vormittags wird der Ferienhof Obertor in Kirchberg a.d.Murr besichtigt. Beim Mittagessen in der Schwabenalm Winnenden besteht ein Zugang zu Adventure Golf. Abschließend geht es auf den Obsthof Czycholl, Weinstadt mit Besichtigung, Kaffee und kleinem Snack.

Die Zustiege sind in Wolpertshausen, Park&Ride Westernach und Öhringen.

Die Kosten (ohne Mittagessen) betragen für Mitglieder 50,00 € und für Nichtmitglieder 60,00 €. Neue Mitglieder sind jederzeit willkommen und können schon zum vergünstigten Preis mitfahren.

Anmeldung und weitere Informationen bis spätestens 14. Februar 2026 bei der Vorsitzenden der Anbietergemeinschaft Nicole Klingler-Schultz per E-Mail liebesdorf-klingler@gmx.de oder unter der Telefonnummer 07952/926637




NABU / P. Kühn

Kauziger Geselle sucht ruhige
 Bleibe in gehobener Lage.
 Telefon: 030.284984-1574

Helfen Sie mit einer Wald-Patenschaft!

Schützen Sie mit uns diesen einzigartigen Lebensraum und seine Bewohner.



NABU.de/wald-pate
 E-Mail: paten@NABU.de

Eine
Patenschaft
können Sie auch
verschenken!



Wir kümmern uns um Ihr Brennholz !



Transport mit Rückewagen
Vorspalten mit Kegelspalter
Sägespalten mit Sägespaltautomat
Spalten mit Liegendspalter
Sägen mit Trommelsäge
Brennholz - Verkauf

Richter Unterweiler 4, 74582 Gerabronn Tel. 07952 / 921640
 Handy 015201056202 Instagram: richter.unterweiler

Wir suchen:

Pflegefachkraft, Heilerziehungspfleger:in oder Erzieher:in für unseren Förder- und Betreuungsbereich auf der Brettachhöhe

In unserem Sozialunternehmen der Behindertenhilfe sind Sie als **Pflegefachkraft, Heilerziehungspfleger:in** oder **Erzieher:in (m|w|d)** und als **Mensch** sehr gefragt.

www.weckelweiler.de/jobs

MITEINANDER.TÄTIG.SEIN.

WECKELWEILER GEMEINSCHAFTEN

ANZEIGEN BITTE RECHTZEITIG AUFGEBEN!

HAAS

besondere Grabmale

Eine Qualitätsmarke der Daniel Weirether GmbH
 Götzstrasse 44 · 74238 Krautheim

74523 Schwäb. Hall
 Am Waldfriedhof
 Tel. 0791 8153

74542 Braunsbach
 Geislinger Str. 18
 Tel. 07906 277

Motorsägenkurs in Schwäbisch Hall

Webseminar: Fr., 13.2.2026, 18.00 - 21.30 Uhr
 Praxis: Sa., 14.2.2026, 8.00 - 12.30 Uhr oder 13.00 - 17.30 Uhr
www.euroforst.de ☎ 01 60/96 45 51 90 Guse 190,- €

Kaufe Bekleidung, Teppiche, Möbel, Münzen, Uhren, Puppen und Nachlässe.

Bitte alles anbieten Tel.: 01707771107

BESUCHEN SIE UNS UNTER WWW.KRIEGER-VERLAG.DE

VOLLAUFLAGE MITTEILUNGSBLATT GERABRONN



Verteilung an alle Haushalte am 31. Jan. 2026

In der **Kalenderwoche 5/2026 (31.01.2026)** wird das Amtsblatt der Stadt Gerabronn an alle Haushalte verteilt (Druckauflage 1.960 Stück).

Diese erreichen Sie günstig zum normalen Anzeigenpreis von 0,90 Euro je mm Höhe bei 90 mm Spaltenbreite.

Für Ihre Werbung die ideale Voraussetzung, einen großen Interessentenkreis anzusprechen.

Als wichtigstes Informationsmedium für das lokale Geschehen wird das Mitteilungsblatt mit größter Aufmerksamkeit gelesen.

Vor diesem Hintergrund findet Ihre Anzeige allerhöchste Beachtung!

**Letzter Abgabetermin für Ihre Schwarz-Weiß-Anzeige:
Mittwoch, 28. Januar 2026, 14.00 Uhr**

**Letzter Abgabetermin für Ihre Farbanzeige:
Montag, 26. Januar 2026, 10.00 Uhr**

www.krieger-verlag.de

direkt beim Krieger-Verlag GmbH

Postfach 1103, 74568 Blafielden, Telefon 0 79 53/98 01-0
 Telefax 0 79 53/98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de



**99,99 €
bis zu 100 %
Erstattung**

Neuer zertifizierter Rückenkurs in Blafielden!

- ✓ je 8 Einheiten à 60 Minuten (1 Einheit pro Woche)
- ✓ 80 bis 100 % Kostenübernahme durch deine Krankenkasse
- ✓ direkt bei dir vor Ort
- ✓ zertifizierte Kursleitung

Du stärkst gezielt Rücken, Bauch und Rumpf, verbesserst deine Haltung und beugst Beschwerden vor - mit einem ganzheitlichen Konzept für mehr Wohlbefinden im Alltag.

Plätze: max. 15 Teilnehmer
Ort: TSV Blafielden, Ostlandstraße 67
Start: ab Dienstag, 27.01. um 17 Uhr
Kurs-ID: KU-BE-UCXNLL

Jetzt anmelden über www.fitunited.online/presenzkurse!

Weitere Kurszeiten und -orte findest du auf unserer Webseite.

Kurs- und Kontaktinformationen:

www.fitunited.online

support@fitunited.online

Blafielden

0176/72073421



Scanne mich,
um sofort zu starten!



FITUNITED